



Deutscher Bauernverband
DBV

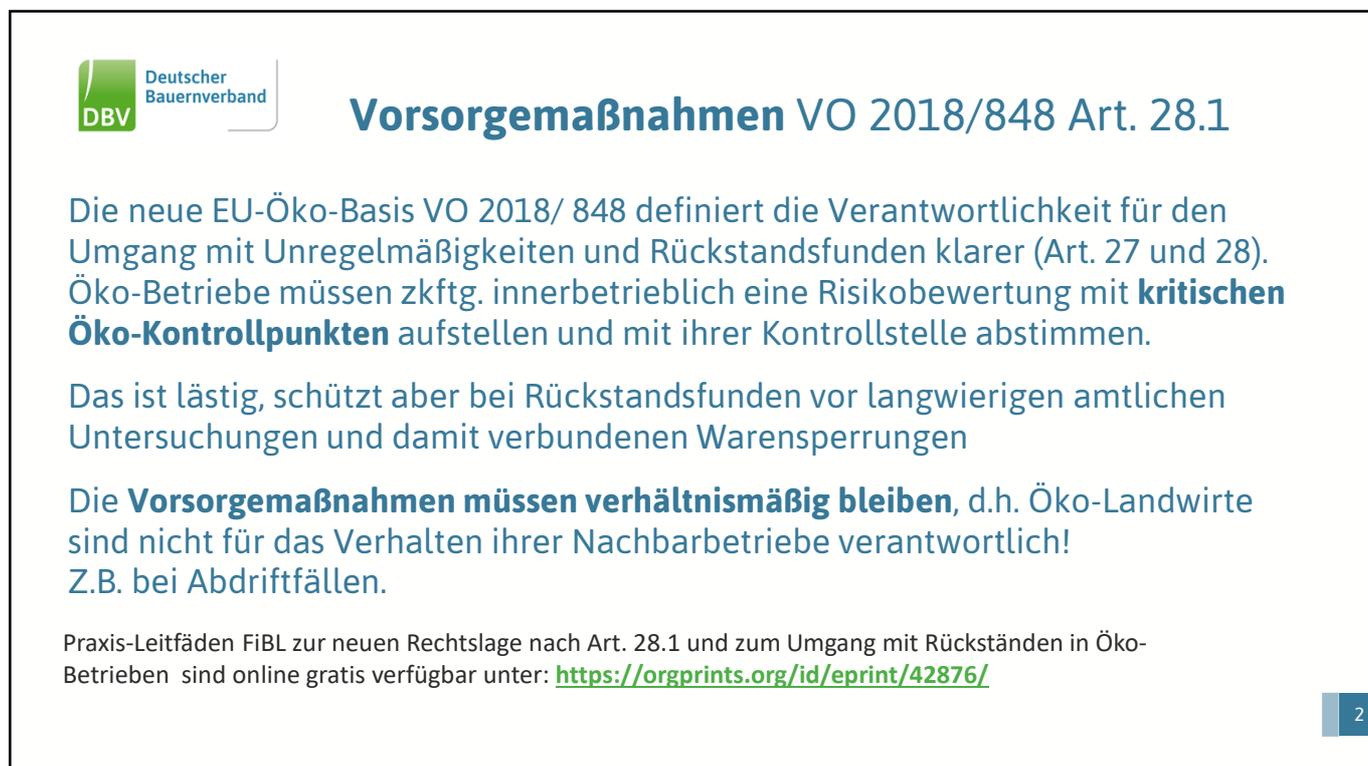
Bio
nach
EG-Öko-Verordnung

Änderungen im EU-Öko-Recht ab Jan. 2022 Neue EU Öko VO 20218/848 und Ausführungs-VOen

Dr. Wolfram Dienel, DBV Ref. 1.5 Ökolandbau 18. Mai 2022 Foto: Zippel / DBV

www.bauernverband.de

1



Deutscher Bauernverband
DBV

Vorsorgemaßnahmen VO 2018/848 Art. 28.1

Die neue EU-Öko-Basis VO 2018/ 848 definiert die Verantwortlichkeit für den Umgang mit Unregelmäßigkeiten und Rückstandsfunden klarer (Art. 27 und 28). Öko-Betriebe müssen zktft. innerbetrieblich eine Risikobewertung mit **kritischen Öko-Kontrollpunkten** aufstellen und mit ihrer Kontrollstelle abstimmen.

Das ist lästig, schützt aber bei Rückstandsfunden vor langwierigen amtlichen Untersuchungen und damit verbundenen Warensperungen

Die **Vorsorgemaßnahmen müssen verhältnismäßig bleiben**, d.h. Öko-Landwirte sind nicht für das Verhalten ihrer Nachbarbetriebe verantwortlich!
Z.B. bei Abdriftfällen.

Praxis-Leitfäden FiBL zur neuen Rechtslage nach Art. 28.1 und zum Umgang mit Rückständen in Öko-Betrieben sind online gratis verfügbar unter: <https://orgprints.org/id/eprint/42876/>

2

1. Formaler Check: verlässliche & relevante Kontamination? (Art.9 & 24)

2. Check auf begründeten Verdacht

Nein = nicht begründet

Ja = begründeter Verdacht

Foto: w. Dienel

Umgang mit Rückstandsfunden im Öko-Betrieb Art 28.2

3

Rückstandsfunde §28: Entscheidungsfindung im Öko-Unternehmen

1. Formaler Check: verlässliche & relevante Kontamination? (Art.9 & 24)

2. Check auf begründeten Verdacht

Nein = nicht begründet

§ 28.2. b & c)

Wenn der Verdacht verworfen wird oder nicht relevant ist für Öko-VO behält das Produkt seinen Öko-Status

Unternehmer dokumentiert die Gründe für seine Entscheidung für die Jahreskontrolle
(und QS nach Art. 28.1)

Ja = begründeter Verdacht

§ 28.2.c)

Öko-Status der Ware muss blockiert bleiben

Öko-Vermarktung unzulässig

§ 28.2 d)

Öko-Unternehmer informiert Kontroll-Stelle/ Kontroll-Behörde

28.2. e) Er kooperiert vollständig und transferiert alle Informationen
→ **§29 Amtliche Untersuchung**

4



5



Deutscher
Bauernverband

Ackerbau und Gartenbau

Rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiten wird schwieriger

Leguminosenanbau weiterhin obligatorisch für Ackerfruchtfolgen außer Dauerfutterbau

Anhänge zulässige PSM und Düngemittel wurde übernommen aus VO 889/2008

Gewächshäuser Kulturen müssen im „gewachsenen“ Boden stehen

- Hydrokulturen bleiben verboten
- Ausnahme Chicorée- und Sprossentreiberei aber Verbot Schnittlauchtreiberei

Produktion von Pilzen und Sprossen wird systematisch Erzeugung zugeordnet, keine parallele Produktion im selben Unternehmen mehr möglich

6

6



Foto: w. Dienel

Öko-Pflanzenvermehrungsmaterial: Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial

7

Öko- Pflanzenvermehrungsmaterial

Neu **Pflanzenvermehrungsmaterial** = **Saatgut** und **vegetatives Vermehrungsmaterial**

Einsatz konventionelles Saatgut /PVM wie gehabt (nach Ernte unbehandelt)

Umstellungs-Saatgut verwendbar, wenn kein A-Öko-Saatgut verfügbar ist

Dt.: Verfügbarkeit im **Portal "organicxseeds"** entscheidet ob U- oder konv. Saatgut eingesetzt werden darf

Weiter Allgemeinverfügungen möglich für generell nicht öko-verfügbares Saatgut

Weinbau: konv. Jungreben müssen nach Entnahme aus Rebschule (= Ernte) im Kühl-
lager unbehandelt bleiben – schwieriges Handling, kein Öko-Pflanzgut verfügbar

Aufatmen bei Jungpflanzengärtner und Baumschulen!

Jungpflanzen oder Jungbäume aus konv. Gewonnenen Stecklingen, Meristemen,
Reisern etc. dürfen doch als Öko zertifiziert werden (obwohl sie i.d.R. aus nicht öko-
vermehrten, virusfreiem Material gewonnen werden)

8

8



Ökologisches Heterogenes Material VO 848/ Art 13

Z.B. Populationen
mit breiter
Genetik,
Aber auch alte
Land-Sorten

Keine neutrale
Sortenprüfung

Keine amtliche
Saatgut-
überwachung!

Begrenzung auf
Öko-Herkunft!



1. Was ist eine Population / heterogenes Material?

Achtung!

Eigenschaften entsprechen nur den
Eigenangaben des Inverkehrbringers!

3

9



**Veränderungen / Verschärfungen für Wiederkäuer
und andere „Pflanzenfresser“ (bes. wichtig DVO 2020/464)**

Foto: Pixabay.com_blende22

www.bauernverband.de

10

Weidegang für alle Wiederkäuer

Alle erwachsenen Öko-Wiederkäuer müssen in der Weidesaison auf die Weide!

Maximum an Weide nicht Minimum! Aber nicht definiert, wieviel Stunden & wieviel Fläche!

Strukturelle Gründe (keine arrondierten Flächen, verkehrsreiche Straßen im Weg etc) werden nicht akzeptiert, nur zeitweise witterungsbedingte Ausnahmen/Bodenzustand & Tierseuchen

Laufhof reicht nicht als Ersatz, aber Joggingweide bei Laufställen voraussichtl. ausreichend.

Präzedenzfall nationaler Weideplan Österreich nach drohendem EU Strafverfahren:

gilt seit Januar 2022 nach zwei Jahren Übergangszeit

Deutschland auch unter Druck der EU Kommission, Beweidung durchzusetzen

(Langwieriges EU-Auskunftsverfahren an Bayern und Baden-Württemberg seit 1 – 2 Jahren,

= **de facto Übergangszeiten für Anpassung**, Einrichtung / und Zusammenlegung von Weideflächen solange Anfrageverfahren EU Kommission gegen dt. Bundesländer läuft.)

Ausnahmen Weidepflicht

> für **Kälber** (bis 3 Monate und ggf. verlängert bei Fortsetzung Milchfütterung)

> für **Mastbullen > 1 Jahr reicht Laufhof** (Keine Stallmast letzte 3 Monate mehr!)

11

11

Konventionelle Pensionstiere auf Ökoflächen?

Zkft. keine Beweidung von Öko-Flächen für konv. Rinder, Schafe und Pferde außer wenn auf „KULAP“- oder anderen Extensiv-Flächen aufgewachsen

Existenzielle Probleme v.a. für betroffene Schäfereibetriebe und extensive Rinderhalter!

Auskunft BMEL:

„EU VO 2018/848, Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1

„Nichtökologische Tiere dürfen jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen Tieren auf der ökologisch bewirtschafteten Fläche befinden.“

„Die Auslegung des EU-Rechtes obliegt den Ländern. Seitens des BMEL wird hier jedoch wenig Interpretationsspielraum gesehen. Eine Nutzung der Flächen von ökologisch bewirtschafteten Betrieben durch konventionelle Betriebe ist zwar weiterhin möglich, jedoch nur unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen.“

Mai 2022 LÖK Vereinbarung: 2022 wird altes Verfahren geduldet.

Langfristige Forderungen: Alte Fassung wiederherstellen oder mind. alle Flächen mit Ausgleichszulagen und Eco-Scheme Flächen müssen berücksichtigt werden! Übergangsregelung bis Kontrollierbarkeit geklärt ist.

Lösung für Pensions-Sportpferde absehbar, weil keine Lebensmittel sondern Sportgeräte.

12

12

Wiederkäuer – weitere Änderungen

Für alle **Tierzukäufe** gibt es jetzt die **Datenbank <https://organiclivestock.de/>**. Genehmigungen für konventionelle Tier-Zukäufe durch die Behörden auf Basis Nachweis über diese Datenbank organicXlivestock (Österreich gewährt 1 Jahr Übergangsfrist)

Der **Anteil betriebseigenen Futters oder aus regionaler Kooperation** stammenden Futter für Pflanzenfresser steigt ab 01.01.2022 auf **60 %** und ab 01.01.2024 auf **70%**.

25% Umstellungsfutter aus Zukauf bleibt erlaubt, bislang betrug der Maximalanteil 30% der TM-Jahresration. Eigene Umstellungsfuttermittel können wie bisher uneingeschränkt verfüttert werden.

Kaninchen und Geweihträger sind erstmals in die Regelungen mit Details für Produktionsvorschriften und Haltungsbedingungen geregelt

13

13



Foto: W. Dienel

**Veränderungen / Verschärfungen für Monogastrier
Schweine und Geflügel** (bes. wichtig DVO 2020/464 & LÖK)

14



100% Öko-Eiweißfütterung ab 2022

Ab Januar auch für Öko-Schweine > 35 kg und für adultes Öko-Geflügel, v.a. Legehennen!

Ausnahme 5% konv. Futtermittel bleibt für Jungtiere erhalten - nationale LÖK-Definition Mastgeflügel generell Jungtiere, Junghenne bis 18 Wochen

Eiweiß-Versorgung von 6,3 Mio. Öko-Legehennen in D und > 23 Mio. EU weit gefährdet!

➔ **Öko-Eiweißfutter ist sehr knapp und wird sehr teuer, v.a. essenzielle Aminosäuren!**

Sofort verfügbare Lösungen für hochwertige Eiweißfutter & essenzielle Aminosäuren :

Seit September Wieder-Zulassung **Kreuzfütterung tierische Eiweiße Kategorie 3 Material** aus Schlachttreste als Eiweiß-Futtermittel für Monogastrier („PAP“).

Öko-Rindfleisch nicht nutzbar obwohl größte Menge in der Öko-Tierhaltung.

Öko-Schweinefutter aus Öko-Geflügel-Karkassen in Nds. am Start (Sonca, Vion-Tochter)

Öko-Insekten KOM Entwurf Öko-VO liegt vor seit Mai, vermutlich teilconv. Fütterung erlaubt
Aufkonzentrierte **Gras-Leguminosen-Extrakte** (Dk, Fr, Dtschl)

Öko-Soja-Extraktion ohne Hexan Zulassung EFSA, EGTOP.... Öko-Kartoffeleiweiß...

15

15



Hilfen Eiweißfuttermangel wg. Ukrainekrieg

Ausnahme Einsatz 5% konv. Eiweißfuttermittel für Öko-Legehennen und Mastschweine > 35 kg bis Feb 2023

(Jungtiere Monogastrier dürfen ohnehin weiterhin 5% konv. Eiweißfuttermittel erhalten)

- Seit Mittel April Beschluss der LÖK (in Norddeutschland reicht Bescheinigung Bio-Mischfutterhersteller, im Süden Kontrollstellen)
- KOM Entwurf Delegierter Rechtsakt Katastrophenfall wegen Ukraine Ausfall liegt vor. Soll noch im Mai/Juni verabschiedet werden und rückwirkend ab 24. Februar gelten

16

16



48 Stunden Mindestwartezeit Parasitenbehandlung

Ab Jan. 2021 48 Stunden Mindestwartezeit auch nach Parasitenbehandlung ohne gesetzlich vorgeschriebene Mindestwartezeit:

Legehennen: 9 Tage Ausfall der Öko-Vermarktung

(7 Tage Behandlung + 2 Tage Wartezeit) mehrmals in der Legeperiode!

Konsequenzen: schlechtere Tiergesundheit für stationäre Ausläufe oder Betrug?

Kommission und viele Mitgliedsstaaten würden gerne eine Ausnahme für die Parasitenbehandlung gewähren, aber eine Änderung ist juristisch nicht machbar.

Problem mit der EU Öko-Basis-VO 2018/848, die in dem Passus nicht durch Ausführungsrechtsakt geändert werden kann.

Blockade durch Kommission - sie will die Basis-VO nicht in Frage gestellt sehen.

Lösung nur bei weitreichendem Konsens Berichterstatter und Mitgliedsstaaten möglich.

Deutschland hat sich nicht klar nicht positioniert - BÖLW dagegen

> B-Länder erwägen Übergangszeit / Kampf um Öffnung des Öko-Basisrechtsaktes

17

17



Änderungen Produktionsregeln Öko-Geflügel

3 statt 4 Ebenen in Mehretagenhaltung (Volieren) (8 Jahre Übergangsfrist)

Danach Rückbau der 3. Sitzebene

Umbau Veranda/Wintergarten/Kaltscharraum

Zusätzlicher überdachter & „isolierter“ Außenbereich „ZiA“ (3 Jahre Übergangsfrist)

d.h. so isoliert, dass kein Außenklima herrscht und rund um die Uhr Zugang besteht!

(abstimmen mit zuständigen Behörden, ob kompatibel mit Kaltscharraum nach dt. Tierschutz-Nutztier VO)

Auslaufpflicht für Elterntierherden und Junghennenaufzucht, überdachte Auslaufhöfe kein Ersatz (keine Übergangsfrist, weil lt. Kommission geltendes Recht)

Aber Auslaufgröße für Junghennen und Bruderhähne nur 1 qm/Vogel (statt sonst 4 qm)

(Übergangsfrist 8 Jahre, wenn 0,5 qm/ Vogel bereits vorhanden sind)

Und LÖK gewährt für **Junghennen 42 Tage Stall und sogar bis zu 70 Tage Stall wenn eine Veranda** vorhanden ist und genutzt wird.

Obligate Nutzung **Tierdatenbank** <https://organiclivestock.de/>

18

18



Tierhaltung: weitere Barrieren, die Änderung der Öko-Basis-VO 2018/848 erfordern?

Mast-Geflügel max. 1.600 m² als Betriebsgröße?!

Eigentlich als maximale Stallgebäudegröße gedacht,
Neue Definition in Basis-VO führt nun zu einer Größenbegrenzung
Diskussion, wie hier die bestehenden Betriebe vor Betriebsteilung
bewahrt werden können.

(Z.B. Bauck Hof 6 Mobilställe á 270 m² = 1.620 m²)

EU Industrial Emission Directive

Kommissionsentwurf liegt vor

Betr. Betriebsgrößen ab 150 GVE (Livestock Units),

In Ost-Deutschland große Öko-Milchviehbetriebe betroffen!

19

19

**Zielkonflikte prinzipiengetriebene Öko-VO
mit dem Ziel 20, 25, 30% Ökolandbau**

Foto: DBV, Ernte-PK, 05.07.2016

www.bauernverband.de

20

Barrieren durch Öko-Recht & horizontales Recht

EU-Öko-VO

Zielkonflikte neues Öko-Recht, verschärfte Öko-Rechtsauslegungen nach EU Audits:

- strikte Regeln ohne Ausnahmen mit landwirtschaftlichen Notwendigkeiten (v.a. für Öko-Tierhaltung wichtig)
- Öko-Prinzipienansatz mit Nachhaltigkeit und Tierwohl
- „gleiche Regeln für alle in der EU“ und regionale Adaptationsnotwendigkeiten

+ Barrieren durch horizontales Recht

PSM-Zulassung Bac .Thur., Kupfer..., Dünge-VO, ASP Auflagen, Baurecht...

21

21

Strategische Ausrichtung der EU Öko-VO prüfen!

Konsequenzen für die strat. Ausrichtung unserer berufsständischen Vertretung

Benennung der Zielkonflikte

Öko-Prinzipienansatz mit Nachhaltigkeit und Tierwohl und Machbarkeit Öko-Tierhaltung

Gewichtung zwischen Green Deal Ziel 20 – 30% Ökolandbau und Verbraucher-Idealen

Mehr Ökolandbau ermöglichen oder strenge Regeln durchsetzen (= in der Nische bleiben)?

→ **Korrektur der Öko-Regelsetzung aufgrund der strategischen Rolle des Ökolandbaus im Green Deal und Farm to Fork Strategie der EU!**

→ **Nachhaltigkeits-Ausrichtung der EU-Öko-VO erforderlich**

22

22



Foto: w. Dienel

Aktivitäten auf EU-Ebene (COPA FA Ökolandbau)

Gespräche mit Leiterin Ref. Ökolandbau E. Panichi und GD Agri Dir. Burtscher

Gespräche und Treffen mit MEP Berichterstatter Lins (CDU) und Häusling (Grüne)

Abstimmung mit anderen COPA Verbänden und IFOAM

23



Deutscher Bauernverband e. V.

Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin



DieDeutschenBauern



@Bauern_Verband

Dr. Wolfram Dienel

Ökologischer Landbau



030. 319 04 442



w.dienel@bauernverband.net

Foto: Zippel / DBV

www.bauernverband.de

24